Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

08.03.1982 - Drucksache 10/788

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/788
(zu Drs. 10/781)
08. 03. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen

Im Nachgang zu seinem Antrag vom 1. März 1982 (Drucksache 10/781) überreicht der Senat die Berichte der Deputation für Jugendhilfe und der Finanzdeputation. **Der Senat** übernimmt Anregungen der Deputation für Jugendhilfe und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung zu beschließen.**

Gesetz zur Änderung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kindergarten- und Hortgesetz für das Land Bremen vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** — Besuch des Kindergartens und Horts — wird in Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Sie können für einen weiteren Teil des Tages (Teilzeit oder ganztägig) aufgenommen werden, wenn ihre Familie ohne die ergänzende Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung zu gewährleisten."

2. **§ 6** — Bedarfsplanung — wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „alle zwei Jahre" gestrichen.

   b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Für Zwecke der Bedarfsplanung und für die Berechnung von Zuschüssen haben die Eltern den Trägern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die freien Träger haben den Stadtgemeinden die erforderlichen Daten zu übermitteln."

   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. **§ 15** — Gesundheitsvorsorge — Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Untersuchung entfällt, wenn die Kinder im Laufe des Kindergartenjahres schulärztlich untersucht werden."

4. **§ 19** — Aufbringung der Betriebskosten — wird wie folgt neugefaßt:

   „§ 19

   Kostenbeteiligung der Eltern

   (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind in der Einrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Gebühren bzw. Entgelte erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Einrichtungen festzusetzen sind.

   (2) Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Gebühren bzw. Entgelte nicht oder nur teilweise zuzumuten (§ 81 Jugendwohlfahrtsgesetz), ist der Unterschiedsbetrag durch Leistungen der Jugendhilfe auszugleichen. Die Leistungen der Jugendhilfe und der zumutbare Anteil der Eltern werden nach Grundsätzen festgelegt, die von den Stadtgemeinden als örtliche Träger der Jugendhilfe zu erlassen sind.

(3) Zur Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte und zum Erlaß der Grundsätze sind die Träger und die Elternvertretungen gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig zu hören.

(4) Freie Träger, die Zuschüsse der Stadtgemeinden gemäß § 20 in Anspruch nehmen, haben die Grundsätze nach Abs. 2 zu beachten und ihre Entgelte nach den Gebühren bzw. Entgelten der Stadtgemeinden auszurichten.

(5) Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sind für den halbtägigen Besuch der Kindergärten Gebühren bzw. Entgelte nicht zu erheben.

(6) Für Kinder, bei denen eine Behinderung amtsärztlich festgestellt ist, die eine Anwendung des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes rechtfertigt und die aufgrund dieser Behinderung aufgenommen werden, sind Gebühren bzw. Entgelte nicht zu erheben. Die Kosten für Verpflegung sind in voller Höhe zu zahlen.

(7) Für Kinder, die den Hort besuchen, sind die Gebühren bzw. Entgelte für den halbtägigen Besuch zu erheben. Daneben sind die Kosten für Verpflegung in voller Höhe zu zahlen."

5. Folgender § 23a wird eingefügt:

„§ 23a

Anwendung des Sozialgesetzbuches und des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind von den öffentlichen Trägern die Vorschriften des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) sowie des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Einziehung von Gebühren gemäß § 19 Abs. 1 haben die öffentlichen Träger das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz die seit dem 1. August 1981 geltenden Regelungen über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten, die für das Kind in der Einrichtung entstehen, rückwirkend aufrecht erhalten.

Begründung

zu Artikel 1 Nr. 1

Die Einführung einer Teilzeitbetreuung (von 8.00 bis ca. 14.00 Uhr) ist probeweise zum 1. August 1981 erfolgt und wird von den Eltern stark in Anspruch genommen.

zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ergänzung ist zur Rechtfertigung der Datenerhebung für die vorgeschriebene Planung und Zuschußgewährung notwendig.

Der Senat geht davon aus, daß, wenn die geforderten Daten über die Träger gesammelt an die Stadtgemeinden übermittelt werden, eine größere Anonymität gewährleistet ist.

zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

zu Artikel 1 Nr. 4

Die veränderte haushaltswirtschaftliche Lage der Stadtgemeinden läßt die in den Absätzen 4 bis 6 alter Fassung zugestandenen Befreiungen von den Beiträgen bei Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht in voller Höhe zu.

Die Stadtgemeinden werden in die Lage versetzt, Gebühren bzw. Entgelte nach den tatsächlichen Kosten der Einrichtungen festzusetzen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit, die Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Bemessung der Entgelte für die Inanspruchnahme der Einrichtungen freier Träger soll wie bisher nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die städtischen Einrichtungen gelten, erfolgen.

Die Kostenregelung für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit Kindern in der Schule erhalten werden.

Die bisher für Benachteiligte (Behinderte, Kinder im Hort) getroffenen Kostenregelungen sollen ebenfalls bestehen bleiben.

zu Artikel 1 Nr. 5

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz hat in § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Angelegenheiten des Rechts der Jugendhilfe aus seinem Geltungsbereich ausgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Materie im Sozialgesetzbuch, Erstes und Zehntes Buch, geregelt. Aus Kompetenzgründen konnte er jedoch landesrechtliche Jugendhilfevorschriften nicht erfassen. Eine landesrechtliche Klarstellung ist daher notwendig. Um eine gleichmäßige und gleichartige Verfahrenspraxis der Jugendämter zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Regelungen des Sozialgesetzbuches als Landesrecht zu übernehmen.

Durch die Begrenzung auf die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Land Bremen und Stadtgemeinden) soll klargestellt werden, daß die Kirchen als freie Träger durch die Vorschrift nicht gebunden werden.

zu Artikel 2 Abs. 2

Aufgrund einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen ist fraglich geworden, ob die zur Zeit geltenden Regelungen im Einklang mit § 19 Abs. 6 BremKgHG stehen. Durch das Gesetz wird § 19 Abs. 6 BremKgHG aufgehoben. Es ist daher erforderlich, für die Stadtgemeinden eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen bis zum 31. Juli 1982 zu schaffen, die die bislang geltenden Regelungen aufrecht erhält. Eine Regelung für die Zeit vom 1. August 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Stadtgemeinden erfolgen, wenn und soweit sie vom Landesgesetzgeber dazu ermächtigt worden sind. (Vgl. § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 [Brem.GBl. S. 279]).

Bericht der Deputation für Jugendhilfe

Gesetz zur Änderung des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes (BremKgHG) — Drucksache 10/781 —

Die Deputation für Jugendhilfe hat am 5. März 1982 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremKgHG beraten und dabei die Anregungen der freien Träger und der Elternvertretungen in ihre Stellungnahme einbezogen.

Die Deputation für Jugendhilfe regt mehrheitlich an, folgende Änderungen vorzunehmen:

zu Artikel 1:

1. **zu Ziffern 1 und 2:**

   Die Ziffern 1 und 2 werden gestrichen.

   Begründung:

   In den Anhörungen wurde von den Trägern dargestellt, daß an den Konzeptionen zwar noch gearbeitet wird, sie jedoch 1984/85 vorliegen können und jeweils fortgeschrieben werden müssen. Es wird davon ausgegangen, daß umfassende verbindliche Rahmenkonzeptionen zu dem genannten Termin nicht eingeführt sein müssen.

2. **zu Ziffer 3**

Unter Ziffer 3 erhält § 5 Abs. 2 Satz 2 im ersten Halbsatz die Fassung:

„Sie **können** für einen weiteren Teil des Tages (Teilzeit oder ganztägig) **aufgenommen werden,** . . ."

Begründung:

Die Träger sollen die Möglichkeit haben, über eine erweiterte Aufnahme im Kindergarten in eigener Verantwortung zu entscheiden.

3. **zu Ziffer 4b**

Unter Ziffer 4b wird § 6 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Für Zwecke der Bedarfsplanung und für die Berechnung von Zuschüssen haben die Eltern den Trägern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die freien Träger haben den Stadtgemeinden die erforderlichen Daten zu übermitteln."

Begründung:

Die Eltern gehen davon aus, daß, wenn die geforderten Daten über die Träger gesammelt an die Stadtgemeinden übermittelt werden, eine größere Anonymität gewährleistet ist. Die Eltern von Eltern-Kinder-Gruppen sind nicht bereit, Sozialdaten zu übermitteln, solange für sie eine gesonderte Form der Bezuschussung Gültigkeit hat.

4. **zu Ziffer 6**

a) Unter Ziffer 6 Abs. 3 wird nach „Abs. 7" das Wort „rechtzeitig" eingefügt.

Begründung:

Die freien Träger und die Elternvertretungen legen Wert auf die ausdrückliche Zusicherung ihrer rechtzeitigen Beteiligung.

b) Unter Ziffer 6 Abs. 7 Satz 2 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Daneben sind die Kosten für Verpflegung in voller Höhe zu zahlen."

Begründung:

Es handelt sich um eine präzisere Formulierung, um Mißverständnisse auszuschließen.

5. **zu Ziffer 7**

Unter Ziffer 7 § 23a Abs. 1 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind **von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe** die Vorschriften des Sozialgesetzbuches . . ."

Unter Ziffer 7 § 23a Abs. 2 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„(2) Bei der Einziehung von Gebühren gem. § 19 Abs. 1 **haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe** das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz . . ."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß § 23a nicht die freien Träger bindet. Die Deputierten der SPD haben angekündigt, daß ihre Fraktion in der Bürgerschaft (Landtag) eine erweiterte Fassung des § 19 Abs. 5 vorschlagen wird, die voraussichtlich folgenden Wortlaut haben soll:

„(5) Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden und keine Vorklasse besuchen, sowie für Kinder, die das 6. Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden vom 1. August desselben Jahres an für den halbtägigen Besuch der Kindergärten Gebühren bzw. Entgelte von den Eltern nicht erhoben."

Die Deputierten der CDU und der FDP lehnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremKgHG aus grundsätzlichen Erwägungen insgesamt ab.

Bremen, den 5. März 1982

Dr. Henning Scherf
Senator

Sabine Uhl
Sprecherin

Druck: Anker-Druck Bremen